

Bamberg

20



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ETL Rechtsanwälte GmbH, Eiler Straße 3b, 51107 Köln, Gz.: 904/20 JR44 jr

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Bamberg durch die Richterin am Amtsgericht Breith am 22.01.2021 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 887,03 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 25.06.2020 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

ohne Einwilligung der abgebildeten Personen fotografiert und die Fotos dann verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Auch bei Annahme einer Ausnahme nach § 23 KunstUrhG werden durch die streitgegenständliche Berichterstattung die berechtigten Interessen der Klägerin verletzt, da weder durch das streitgegenständliche Bild noch durch die begleitende Berichterstattung mit der notwendigen Klarheit für den Leser deutlich werde, dass die Klägerin nicht zu den Demonstranten, sondern zu den Zuschauern gehöre.

Da nicht eindeutig erkennbar sei, dass es sich bei den auf dem Foto abgebildeten Personen tatsächlich um die Zuschauer und nicht um die Demonstranten handele, sei die Berichterstattung jedenfalls zweideutig. Im Ergebnis könne damit für einen flüchtigen Leser des Berichts, aber auch für einen Leser, der sich dann intensiver mit dem Bericht auf Seite 7 befasse, der Eindruck entstehen, dass die Klägerin Teilnehmerin der Demonstration gewesen sei. Die Interessen der Beklagten an der Berichterstattung überwögen im vorliegenden Fall auch nicht, da die Beklagte die Klägerin problemlos hätte verpixeln und damit eine identifizierende Berichterstattung hätte vermeiden können. Zudem hätte auch eine Einwilligung der wenigen abgebildeten Zuschauer für die Berichterstattung eingeholt werden können und/oder eine begleitende Wortberichterstattung eindeutiger formuliert werden können, so dass Missverständnisse bei den Lesern der Zeitung ausgeschlossen worden wären, um die Verletzung des Rechts am eigenen Bild der Klägerin zu vermeiden.

Der Gegenstandswert von 10.000,00 € sei bei vergleichbaren Angelegenheiten üblich. Die Klägerin sei zusammen mit den weiteren abgebildeten Personen Hauptbestandteil des Bildes, so dass ihr Charakter als Beiwerk nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG ausscheide. Insbesondere in der Kombination mit der Überschrift und der weiteren Berichterstattung auf Seite 7 des Berichts läge es nahe, eine Stigmatisierung der Klägerin als Demonstrantin und/oder sogar als Verschwörungstheoretikerin entstehen zu lassen. Angesichts des Stigmatisierungspotenzials der identifizierenden Berichterstattung sei die Verletzung ihres Rechts am eigenen Bild für die Klägerin keinesfalls eine Bagatelle. Vielmehr habe diese ein erhebliches Interesse daran, dass diese und eine vergleichbare identifizierende Berichterstattung künftig unterbleibe, was durch den Streitwert dann auch angemessen bewertet worden sei.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 887,03 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 25.06.2020 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet, eine Verletzung der Rechte der Klägerin am eigenen Bild liege nicht vor. Die Klägerin sei auf der fraglichen Fotoaufnahme kaum erkennbar. Sie stehe in zweiter, wenn nicht dritter Reihe im Zuschauerbereich hinter einer Absperrung mit einem Regenschirm über dem Kopf und eventuell auch einer Maske vor dem Gesicht, was so genau auf der der Klageschrift beigelegten Kopie nicht zu erkennen sei. Die Bildüberschrift beschreibe betreffendes Foto, welches deutlich erkennbar einen Teil der Zuschauer bei der Demo

Jedenfalls wäre der Anwendungsbereich des § 23 KunstUrhG eröffnet, da aus der streitgegenständlichen Fotoaufnahme deutlich hervorgehe, dass die abgebildete Person/die abgebildeten Personen dem übrigen Bildnisinhalt in einem solchen Maße untergeordnet erschienen, dass die Klägerin als konkrete Person auch weggelassen werden könnte, ohne den Charakter des Aussa-

gegenstandes des Bildes zu ändern.

Die Klägerin sei auf der Fotoaufnahme nicht auf eine Art hervorgehoben, dass sogleich der Blick auf sie gerichtet oder gelenkt werde oder automatisch falle. Die Klägerin erscheine vielmehr als sogenanntes „Beiwerk“. Dieses sei ohne Weiteres austauschbar, ohne dass das Bildnis eine andere Aussagekraft vermitteln würde. Entscheidend sei hier der Gesamteindruck und die dargestellte Menschenmenge des Zuschauerkreises und nicht die individuelle Person. Auch ohne die Abbildung der Klägerin läge der Kern des Bildes nach wie vor in der Darstellung einer Menschenmenge in ihrer Gesamtheit als Zuschauergruppe.

Bei der Ablichtung sei es überhaupt nicht um die Ablichtung der Klägerin in ihrer Individualität, sondern deutlich erkennbar und ausschließlich um die Abbildung einer Örtlichkeit, die den Gehalt des Bildes prägten, gegangen. Die Klägerin habe sich offensichtlich bewusst in den Zuschauerkreis der Demonstration begeben. Dass eine solche Demonstration auch im Fokus der Öffentlichkeit stehe und deshalb auch Gegenstand einer Berichterstattung der Medien in Wort und Bild sein werde, sei für die Klägerin ohne Weiteres erkennbar gewesen, zumal die Fotoaufnahmen nicht heimlich angefertigt worden seien. Sowohl das Titelbild als auch die Bildüberschrift machten deutlich, dass neben den Teilnehmern mehr als 150 Zuschauer gekommen seien. Die Blickrichtung der auf dem Bild abgebildeten Personen gehe ausnahmslos in dieselbe Richtung über das Absperrband hinweg in Richtung des abgesperrten Parkplatzbereiches, wo die Demonstration stattgefunden habe. Die Klägerin habe sich deutlich erkennbar hinter der Absperrung und nicht wie beispielsweise die beiden Polizeibeamten im Bildvordergrund vor der Absperrung befunden, im Übrigen ebenso wie alle anderen abgelichteten Personen, in Richtung des Demonstrationsgeschehens geblickt, was auf den ersten Blick deutlich und erkennbar mache, dass hier nicht die Demonstranten, sondern die Zuschauer abgebildet seien. Dies mache auch die erkennbar unbeteiligte Körperhaltung, eine erkennbar unbeteiligte Zuschauerhaltung nahezu allesamt mit dem Regenschirm über dem Kopf ohne irgendein Schild oder ein Protestplakat in der Hand deutlich. Keine Demonstration bzw. kein Demonstrationzug würde einen solchen Eindruck abgeben. Aus der Ablichtung ergebe sich also auf den ersten Blick und zweifelsfrei, dass ausschließlich Zuschauer abgebildet seien, keine Teilnehmer.

Ein Streitwert von 10.000,00 € sei angesichts der vorliegenden Bagatelle übersetzt. Eine Stigmatisierung oder Herabwürdigung kann beim besten Willen nicht erkannt werden.

Die Parteien haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt. Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch begründet.

I.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Ersatz ihrer vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten gemäß § 823 Abs. 1 BGB i. V. mit §§ 22, 23 KunstUrhG in Höhe von 887,03 €.

Die verfahrensgegenständliche Darstellung verletzt das Recht der Klägerin am eigenen Bild ge-

mäß § 22 KunstUrhG, wonach Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen.

Eine Einwilligung der Klägerin lag unstreitig nicht vor. Eine solche ergibt sich auch nicht konkludent daraus, dass die Klägerin sich die Demonstration angesehen hat. Auch wenn Zuschauer von Demonstrationen davon ausgehen können, dass über die Demonstration berichtet wird und Fotografien nicht heimlich gefertigt werden, genügt das bloße Betrachten der Demonstration für eine konkludente Einwilligung in eine die Erkennbarkeit nicht ausschließende Verwendung von Lichtbildern nicht. Selbst wenn die Klägerin mitbekommen hätte, dass sie als Teil einer Gruppe fotografiert wurde, hätte diese sich darauf verlassen dürfen, dass ihr Recht am eigenen Bild bei einer Veröffentlichung gewahrt bleibt. Dieses wäre durch eine Verpixelung unstreitig möglich gewesen.

Soweit die Beklagte einwendet, die Klägerin sei auf dem verfahrensgegenständlichen Bild nicht erkennbar gewesen, greift dies nicht durch. Für die Beurteilung der Erkennbarkeit des Abgebildeten ist nicht das Verständnis des Durchschnittslesers bzw. Zuschauers maßgeblich, sondern es reicht aus, wenn der Abgebildete begründeten Anlass zu der Annahme hat, er könne möglicherweise von Dritten erkannt werden. Ausreichend, aber auch erforderlich ist die Erkennbarkeit für einen mehr oder mindergroßen Bekanntenkreis (Beck ok, UrhR/Engelskunst UrhG, § 22 Rn. 22 f.). Dies ist zur Überzeugung des Gerichts vorliegend der Fall, insbesondere steht dem nicht entgegen, dass der Blick nicht auf die Klägerin gelenkt wird und diese sich nicht in der ersten Reihe der Zuschauer befindet.

Eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KunstUrhG liegt nicht vor. Das verfahrensgegenständliche Bild zeigt weder eine Landschaft noch eine sonstige Örtlichkeit, auf denen Personen als Beiwerk zu sehen sind. Vielmehr stehen die Personen im Vordergrund. Einzelne Personen gegenüber dem Gesamtpersonenkreis, der Gegenstand des Bildes ist, als Beiwerk anzusehen, widerspricht § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG, der nicht nur darauf abstellt, dass Personen als Beiwerk erscheinen, sondern ausdrücklich darauf abstellt, dass dies neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit der Fall ist. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Eine Ausnahme ergibt sich auch nicht aus § 23 Nr. 3 KunstUrhG, da die Klägerin an der Demonstration nicht teilgenommen hat. Die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG liegen ebenfalls nicht vor.

Selbst wenn das verfahrensgegenständliche Lichtbild als Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte aufgrund der Corona-Pandemie angesehen würde, läge kein Interesse dahingehend vor, die einzelnen Personen erkennbar abzubilden, so dass auch eine Ausnahme nach § 23 Nr. 1 KunstUrhG ausscheidet.

Nach alledem lag in der Veröffentlichung des verfahrensgegenständlichen Bildes der Klägerin eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild der Klägerin gemäß § 22 KunstUrhG.

Gemäß § 823 Abs. 2 BGB hat die Klägerin daher einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte, welcher auch die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Klägerin erfasst.

Der von der Klägerin zugrunde gelegte Gegenstandswert von 10.000,00 € ist angesichts der Tatsache, dass das verfahrensgegenständliche Bild zwar nicht nur die Klägerin zeigt, jedoch auf der Titelseite der Ausgabe des abgebildet war, angemessen. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass das Bild in Verbindung mit der Bildüberschrift jedenfalls auf den ersten Blick den Eindruck erwecken kann, dass die Kritik von den abgebildeten Personen stammt. Daran ändert auch die darunter stehende Formulierung:

nichts.

Selbst wenn bei näherem Hinsehen - was dahinstehen kann - der Eindruck entsteht, dass es sich bei den abgebildeten Personen um Zuschauer handelt, ist angesichts der Veröffentlichung auf der Titelseite gerade auch mit einem nur flüchtigen Hinsehen zu rechnen. Angesichts der erheblichen Einschränkungen derjenigen, die sich an die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie geltenden Regeln halten, sind jedenfalls Bedenken dahingehend, dass eine Zuordnung der Klägerin zum Kreis der Demonstrationsteilnehmer negative Assoziationen auch hinsichtlich der Klägerin hervorrufen könnten, nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Gegenstandswert von 10.000,00 € angemessen. Aus diesem errechnen sich die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten wie folgt:

Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG	725,40 €
Auslagenpauschale gem. 7001/7002 VV RVG	20,00 €
<u>Mehrwertsteuer 19 %</u>	<u>141,63 €</u>
Summe	887,03 €

2. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286, 288 ZPO.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Bamberg
Synagogenplatz 1
96047 Bamberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Breith
Richterin am Amtsgericht
/En

Verkündet am 22.01.2021

gez.
Orth, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 27.01.2021

Orth, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle